

Geschichte des Diözesanarchivs

Kirchenrechtliche Grundlagen und Auftrag

Die Verrechtlichung des kirchlichen Archivwesens schreitet auf zwei Ebenen voran. Einmal regeln der Papst bzw. die Kurie das kirchliche Archivwesen allgemein. Der Codex Iuris Canonici von 1983 widmet sich in den canones 482 und 486-491 den diözesanen Archiven und im canon 535 den Pfarrarchiven. Die Bedeutung der kirchlichen Archive wurde schließlich in dem Schreiben „Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“ der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche noch einmal differenziert dargestellt und herausgestrichen. Auf der anderen Seite entstehen im Rahmen des gesamtkirchlichen Rechts partikularkirchenrechtliche Strukturen in Form von Archivordnungen einzelner Diözesen, Kirchenprovinzen oder der Bistümer eines ganzen Landes.

Im Bewusstsein um die Existenz älteren Schriftgutes und dessen Bedeutung für die Kirche erließ Bischof Nicolas Adames für das Bistum Luxemburg bereits 1875 eine erste Verordnung. Er führte drei Aspekte an, die für die Aufbewahrung älteren Schriftgutes sprachen: Erstens erleichtere dies die Erstellung von Pfarrchroniken, welche den eigentlichen Gegenstand der Verordnung bildeten und den Pfarrern zu einer besseren Kenntnis ihrer Pfarreien verhelfen sollten. Zweitens waren die Urkunden und Dokumente zur Rechtssicherung und Besitzstandsnachweisung erforderlich. Drittens hob Adames auf das geistliche und sittliche Interesse des Volkes ab, welches zu thematisieren und aufzuzeichnen sei, um den kirchlichen Autoritäten eine leichtere Ausübung ihrer Ämter zu ermöglichen.

Trotz dieser frühen Erkenntnis wurde das Archivwesen zunächst weder auf pfarrlicher noch auf diözesaner Ebene in einer kohärenten Weise verbindlich geregelt. In der Folge scheinen zumindest im Bereich der Pfarrarchive schnell Defizite spürbar geworden zu sein. 1946 veröffentlichte Emile Donckel eine kurze Anleitung zur Pfarrarchivpflege. Ab 1966 ergingen regelmäßig bischöfliche Anordnungen, die die Pfarrer dazu anhielten, die Pfarrarchive ordnungsgemäß an ihre Nachfolger zu übergeben. 1970 wurde bezüglich der Pfarrarchive schließlich explizit verfügt, dass diese in Ordnung zu setzen und zu halten und in ihrer Integrität zu bewahren seien. In Verbindung mit der Ernennung eines neuen Diözesanarchivars 1987 wurde 1986 zunächst ein bischöfliches Schreiben an die Pfarrer versendet, in welchem diese aufgefordert wurden, die Archivalien sicher vor Feuer und Feuchtigkeit zu lagern und die Pfarrbücher zu erfassen. 1988 ergingen „Bischöfliche Anordnungen zur Pfarrarchivpflege“, die einen wichtigen Schwenk beinhalteten, indem für den Fall des Vakantwerdens einer Pfarrei die Abgabe des historischen Archivgutes als Depositum an das Diözesanarchiv vorgeschrieben wurde. Auf dem Weg der Zentralisierung sollte dem fortgesetzten Verlust von Pfarrarchivalien bei längeren Vakanzen vorgebeugt werden. Im gleichen Zug wurde die Kassation von Archivmaterial in das alleinige Ermessen des Diözesanarchivars gestellt.

Mit dem Regelwerk von 1988 waren wichtige Schritte in Hinblick auf die Pfarrarchive getan, doch blieb die Ordnung des Archivwesens innerhalb der Bistumsverwaltung mit ihren Dienststellen sowie so wichtigen diözesanen Instituten wie dem Priesterseminar oder dem

Bischöflichen Konvikt aus. Mit der Ausdifferenzierung der Verwaltungs- und Dienststellen des Bistums im Laufe der folgenden Jahre, dem Anwachsen der Schriftgutproduktion aufgrund der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung sowie dem Ausbau und der Professionalisierung des Diözesanarchivs haben sich jedoch gänzlich neue Perspektiven und Bedürfnisse ergeben. In Form der „Anordnung für das kirchliche Archivwesen in der Erzdiözese Luxemburg“ vom 1. Juli 2013 erging daher eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen des Archivs, der Nutzung des Archivguts und der Grundsätze des Umgangs mit auszusonderndem Verwaltungsschriftgut. Demgemäß besteht für die Stellen der Bistumsverwaltung, der Pfarreien sowie alle anderen, der Aufsicht des Erzbischofs unterstehenden kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger eine Archivierungspflicht. Das Diözesanarchiv übernimmt das Schriftgut dieser Einrichtungen oder übt im Falle des Aufbaus eigener Archive für den Erzbischof die Fachaufsicht aus. Das Archivgut wird systematisch erschlossen und für die Benutzung zur Verfügung gestellt.